

1. Gesetzliche Grundlagen

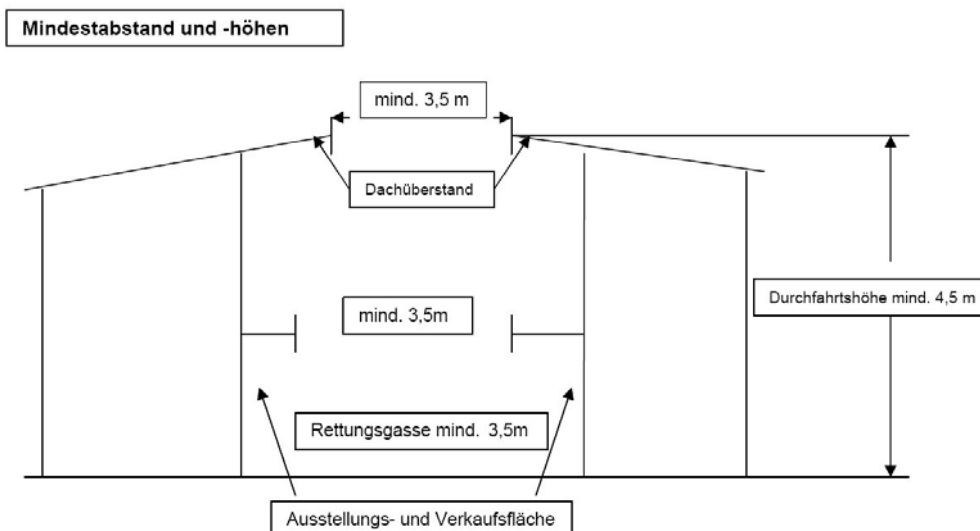
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) insbesondere §§ 5, 6 und 30, sowie Sonderbauvorschriften
- Sächsisches Brand- Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz (SächsBRKG), insbesondere § 23 – Brandsicherheitswache
- Gerätesicherheitsgesetz
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Fliegende Bauten (SächsFIBauR)
- Sächsische Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)
- Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere DGUV 1 (ehem. GUV/BGV A1)
- Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (in Sachsen eingeführten Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr), in Verbindung mit § 5 SächsBO
- Betriebssicherheits-Verordnung (BetrSichV)
- Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungen / Berufsgenossenschaften (DGUV) – Technische Regeln

2. Freihaltung Zufahrten, Kennzeichnung

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) - analog der Richtlinie über „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ im gesamten Veranstaltungsbereich sind während der gesamten Zeit der Nutzung ständig freizuhalten. Die bestehenden Zugänge und Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden.

3. Zu- und Durchfahrten

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige 3,50 m breite Durchfahrt für die Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden (siehe Abbildung). Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 3,50 m gegeben ist. Ebenso ist eine Durchfahrtshöhe von 4,50 m einzuhalten. Nach 50 m sind ausreichende Feuerwehrebewegungsflächen von mind. 7,00 m x 12,00 m zu bilden.



Merkblatt

über den vorbeugenden Brandschutz anlässlich der Großveranstaltung „Tag der Sachsen 2015“ vom 04. – 06. September 2015 in Wurzen



4. Sicherheitsabstände

Stände, Buden, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mind. 5,00 m anzuordnen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Öffnungen (Fenster) feuerhemmend F 30-A zu verschließen, brennbare Außenwände feuerhemmend F 30-A zu verkleiden) durchzuführen. Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Stände mit geringen Brandlasten
- Stände mit geringer Brandgefahr
- Kleinzelte mit B1 Außenhaut und ausschließlicher Bestuhlung (aus Holz)
- Marktschirme und Stehtische

5. Schutzstreifen

Bei aneinandergebauten Buden, Zelten, Ständen, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40 m Schutzstreifen von mind. 5,00 m Breite ständig freizuhalten.

6. Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten und Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

7. Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Fahrbahnen oder Feuerwehrzufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4,50 m einzuhalten.

8. Lagerung Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden. Nach Veranstaltungsende sind diese an die festgelegten Entsorgungsstandorte zu beräumen.

9. Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können und müssen unverrückbar sein. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,50 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

Merkblatt

über den vorbeugenden Brandschutz anlässlich der Großveranstaltung „Tag der Sachsen 2015“ vom 04. – 06. September 2015 in Wurzen



10. Flüssiggas

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase - TRG 280 -, nach den Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 1996 -, den Unfallverhütungsvorschriften „Verwendung von Flüssiggas“ - DGUV Vorschrift 80 (ehem. BGV D34) und der „Richtlinie für die Verwendung von Flüssiggas“ - DGUV Regel 110-009 (ehem. ZH 1/455) zu errichten und zu betreiben. Jede Flüssiggasanlage muss vor der ersten Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen abgenommen werden, der Nachweis dieser Abnahme ist am Stand vorzuhalten. Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden. Flüssiggasanlagen dürfen nur bedient werden von Personen, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung unterwiesen sind. Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrarmaturen zu schließen. Vereisungen an Leitungen und Absperrreinrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann. Innerhalb eines Bereiches von 1,00 m um den Stand dürfen sich keine Kanaleinläufe, keine Öffnungen oder Senken im Bodenbereich, Zündquellen und brennbare Gegenstände, mit Ausnahme der Standkonstruktion, befinden.

11. Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas, darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche, im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden und müssen in abgeschlossenen, nicht brennbaren Flaschenschränken gelagert werden. **Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.**

12. Elektrische Einrichtungen

Es sind ausschließlich die Energieanschlüsse zu verwenden, die durch den Veranstalter zugewiesen werden. Die eingebauten Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft (Prüfbericht), über die ortsfesten und ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel ist der Genehmigungsbehörde vor Aufbau vorzulegen. Weiterhin sind die Prüfberichte mitzuführen und am Stand vorzuhalten.

13. Feuerlöschgeräte

Mindestens an Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. in denen Geräte zur Speisenzubereitung, Flüssiggasanlagen oder Heizgeräten genutzt werden, ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden ein von einem Sachkundigen (Prüfdatum nicht älter wie 2 Jahre) geprüften Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14 406/EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach ASR A 1.3 anzubringen). Die Feuerlöscher müssen für das Personal jederzeit zugänglich am Stand oder der Einrichtung vorgehalten werden. Der Betreiber des Standes hat zu gewährleisten, dass sich ständig ein Mitarbeiter, welcher die mitgeführten Handfeuerlöscher bedienen kann, im Stand aufhält. Weitere Feuerlöscher können verlangt werden.

Merkblatt

über den vorbeugenden Brandschutz anlässlich der Großveranstaltung „Tag der Sachsen 2015“ vom 04. – 06. September 2015 in Wurzen



14. Geräte für die Zubereitung von Speisen

Wärme-, Brat- und Frittiergeräte sind sicher und für Dritte nicht unmittelbar zugänglich aufzustellen. Ein ausreichender Abstand zu leicht brennbaren Gegenständen ist einzuhalten. Beim Betrieb von Fritteusen ist zusätzlich zu Punkt 11 ein „Fettbrandlöscher“ WF 6 nach DIN EN 3 vorzuhalten.

15. Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 1,00 m nach allen Seiten von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten, usw.). Unter den vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen, durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können. **Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung.**

16. Bühnen, Emporen & Podeste

Spiel- und Szenenflächen (wie z.B. überdachte Flächen, Bühnen etc.) sind evtl. Bauantragspflichtig. Hierüber ist rechtzeitig vor der Veranstaltung das Bauaufsichtsamt des Landkreises Leipzig zu informieren.

17. Dekorationen/Bühnentechnik

Dekorationen sind aus schwerentflammaren Materialien (B1) zu fertigen und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen. Dekorationen aus leicht brennbaren Materialien im Veranstaltungsbereich sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung des SG Brand- und Katastrophenschutz gestattet. Die festgelegten Standorte sind einzuhalten. Scheinwerfer müssen von brennbaren Gegenständen und Baustoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können. Insbesondere zu Vorhängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Ortsveränderliche Scheinwerfer müssen gegen Herabfallen mit einer Sicherung aus nichtbrennbaren Baustoffen gesichert werden.

18. Anwesenheit des Betreibers

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von Ihm beauftragte Person ständig anwesend sein, diese ist für die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen verantwortlich.

Merkblatt

über den vorbeugenden Brandschutz anlässlich der Großveranstaltung „Tag der Sachsen 2015“ vom 04. – 06. September 2015 in Wurzen



19. Überwachung

Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten. Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

20. Brandsicherheitswache

Im Zuge des Brandsicherheitsdienstes ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen. Verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln ist der Betreiber. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

21. Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt.

Die zuständige Brandschutzbehörde behält sich weitere Auflagen vor.

Für Fragen steht Ihnen Ihre zuständige Brand- und Katastrophenschutzbehörde zur Verfügung.